Finanzdirektion Uri
Amt für Steuern
Herr Pius Imholz
Tellsgasse 1
6460 Altdorf

Altdorf, 10. Dezember 2023

Vernehmlassung

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2024)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Uri hat sich eingehend mit der Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2024) befasst, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und gibt diese wie folgt ab:

Ausgangslage

Schwerpunkt der vorliegenden Teilrevision bildet der Nachvollzug diverser neuer Bundeserlasse. Neben diesen zwingend erforderlichen Anpassungen soll zusätzlich die Motion Simon Stadler zu Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause umgesetzt werden. Ausserdem sollen die bislang unbegrenzten Steuerabzüge, namentlich der Kinderdrittbetreuungs- und der Fahrkostenabzug, neu mit einem Höchstbetrag versehen werden.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Punkten Stellung und gliedern diese gemäss den im Bericht zur Vernehmlassung aufgeführten Hauptzielen:

(1) Nachvollzug von Bundesrecht

(2) Einführung eines Betreuungsabzuges (Umsetzung Motion Stadler)

(3) Begrenzung des Kinderbetreuungsabzugs

(4) Begrenzung des Fahrkostenabzugs

(1) Nachvollzug von Bundesrecht

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden verpflichtet die Kantone die bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht umzusetzen. Eine Stellungnahme unsererseits erübrigt sich somit.

(2) Einführung eines Betreuungsabzuges (Umsetzung Motion Stadler)

Das Anliegen der Motion Stadler ist in den Grundzügen nachvollziehbar. Eine bessere Vereinbarkeit und Angehörigenbetreuung wäre durchaus wünschenswert. Der Landrat hat die Motion, trotz ablehnender Haltung des Regierungsrates, im April 2019 auch mit der teilweisen Unterstützung der SVP überwiesen.

Ähnliche Diskussionen auf Bundesebene haben die eidgenössischen Räte dazu veranlasst, einen Mantelerlass, der mehrere Gesetzesänderungen umfasst, zu verabschieden. Das Anliegen umfasst eine mögliche Betreuungsgutschrift, die dem AHV-Konto der betreuenden Person gutgeschrieben wird. Hierbei handelt es sich um die weitaus elegantere Lösung, als die hier vorliegende Einführung eines Betreuungsabzugs bei den Steuern. Der neu einzuführende Abzug wäre unter den Sozialabzügen aufzuführen. Zu beachten ist, dass Sozialabzüge in erster Linie der persönlich-wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Person Rechnung zu tragen hat. Dies wäre beim vorliegenden «Betreuungsabzug» mehr als fraglich. Weiter ist der Kontrollaufwand für einen solchen Abzug relativ gross, dies umso mehr, da gemäss vorliegender Fassung nur wenige Personen davon profitieren würden.

Wir lehnen die Schaffung eines «Betreuungsabzugs für pflegende Angehörige ab». Verlangen aber vom Regierungsrat, dass er das Anliegen nach Anerkennung und (finanzieller) Wertschätzung von Angehörigen für Ihre Betreuungsarbeit im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» von Kanton und Gemeinden vertieft prüft.

(3) Begrenzung des Kinderbetreuungsabzugs

Die Begrenzung des Steuerabzugs für Kinderbetreuungskosten auf den bei der Bundessteuer geltenden Maximalbetrag von CHF 25'000 wird begrüsst. Die «Deckelung» wird auch begrüsst, da Familien, welche ihre Kinder selber betreuen keinen Abzug geltend machen können. Die Motion zur Unterstützung und Stärkung der familieninternen Kinderbetreuung (Selbstbetreuung) wurde durch den Landrat abgelehnt und so können Familien, welche Ihre Kinder selber betreuen, im Gegensatz zu Familien, welche Ihre Kinder durch dritte betreuen lassen, weder von Zulagen noch indirekten Anreizen wie steuerliche Abzugsmöglichkeiten profitieren.

Die vorgeschlagene Deckelung von CHF 25'000 pro Kind ist auch im Hinblick sinnvoll, dass damit keine «Luxuslösungen» für die Kinderbetreuung mehr steuerlich abgesetzt werden können.

(4) Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Aktuell können steuerpflichtige Personen im Kanton Uri die Fahrkosten, im Gegensatz zu den anderen Zentralschweizer Kantonen, unbegrenzt steuerlich abziehen. Weiter verzichtet der Kanton Uri seit der Teilrevision des Steuergesetzes 2009 auf eine Unterscheidung zwischen der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem privaten Fahrzeug. In jedem Fall können die zurückgelegten Kilometer abgezogen werden. An dieser einfachen und gleichzeitig auch effizienten Lösung für die Veranlagungsbehörde (Amt für Steuern Uri) ist unbedingt festzuhalten.

Mit der vorgeschlagenen Lösung einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf max. CHF 12'000 was gemäss Bericht und Antrag für eine Hin- und Rückfahrt von rund 51 km (sprich 102 km pro Arbeitstag) entspricht. Der Kanton Uri ist bekanntermassen ein Kanton von Pendlerinnen und Pendlern. Insbesondere bei Pendlerinnen und Pendlern, welche im Metropolraum Zürich arbeiten, kann dies eine Kürzung der Fahrkosten zur Folge haben. Dies lehnen wir ab.

Die Problematik der Fahrkosten bei nachträglich ordentlich veranlagten Personen (NOV) anerkennen wir im Grundsatz. Leider geht aus dem Bericht und Antrag nicht genau hervor, wie gross deren Anteil ist. Hier erwarten wir weitere Informationen in der Vorlage zu Handen des Landrates.

Die SVP Uri unterstützt die vorliegende Teilrevision, mit Ausnahme der Beschränkung der abzugsberechtigten Fahrkosten, in ihren Grundzügen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SVP Uri

Christian Schuler, Fraktionspräsident

Zustellung per E-Mail an: pius.imholz@ur.ch